

Das bäuerliche Patriziat im Gaster : zur Verfassungsgeschichte einer schwyzerischen Landvogtei

Autor(en): **Elsener, Ferdinand**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **104 (1951)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das bauerliche Patriziat im Gaster

Zur Verfassungsgeschichte einer schwyzerischen Landvogtei

Von Ferdinand Elsener

Es ist das Verdienst des deutschen Rechtshistorikers Karl Siegfried Bader, jüngst wieder auf die Bedeutung des bauerlichen Patriziates hingewiesen zu haben.¹ Schon vor Jahrzehnten wies der Zürcher Rechtshistoriker Friedrich von Wyß nach, daß sich in den bauerlichen Gemeinwesen seit dem 16. Jahrhundert eine «Dorfaristokratie» entwickelt hatte, ohne daß die Forschung diese Spur weiter verfolgt hätte.²

Das städtische Patriziat ist ein bekannter Begriff: Es ist die Oberschicht der Burgerschaft, die für die Bekleidung der städtischen Aemter bevorrechtet war; es sind dies die «cives maiores», die «ratsfähigen Geschlechter».

Gab es ein ähnliches Patriziat auf dem platten Lande, im Dorf? Wie bereits erwähnt, behauptet dies K. S. Bader. Soweit er schweizerische, d. h. linksrheinische Verhältnisse im

¹ Insbesondere in seinen beiden Aufsätzen «Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde» (Zeitschr. f. württ. Landesgeschichte, I 1937, S. 290) und «Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung» (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. Bd. 50, 1937, S. 415 und 430 ff.). Vgl. ferner «Bauernrecht und Bauernfreiheit im spätern Mittelalter» (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. 61 (1941), S. 51 ff.) und «Staat und Bauertum im deutschen Mittelalter» im Sammelband «Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters» (herausgeg. v. Th. Mayer), Leipzig 1943, S. 109 ff.

² Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung (Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892) S. 91. «Es bildet sich in vielen Gemeinden eine engere Dorfaristokratie... Diese Entwicklung liegt so sehr im Geiste der Zeit, daß sie auch in den demokratischen Gemeinden der Gebirgskantone in ganz ähnlicher Weise sich wieder findet.»

Auge hatte, dachte er lediglich an das bauerliche Patriziat der ehemaligen L ä n d e r k a n t o n e, d. h. der herrschenden Stände. Wie steht es aber in den eidgenössischen Landvogteien, den Dörfern der Untertanengebiete?

Die Bevölkerung eines Dorfes teilte sich einmal in vollberechtigte Gemeindegossen und minderberechtigte Hintersäßen;³ daneben gab es noch feinere Abstufungen, Zwischenstufen, von denen aber hier nicht weiter die Rede sein soll. Wir haben es hier nur mit den vollberechtigten Gemeindegossen zu tun. In der Geschichte jedes Dorfes begegnen uns Familien, die immer wieder in den Aemterlisten erscheinen. So spricht auch Paul Guyer in seiner jüngst erschienenen Schrift «Die Bevölkerung Zollikons im Mittelalter und in der Neuzeit»⁴ ähnlich wie Friedrich von Wyß von einer «Dorfaristokratie». Guyer weist nach, daß die Untervögte seit der Reformation bis 1798 aus dem engen Kreis von sieben Großbauernfamilien stammten; ähnlich auch die meisten Geschworenen. Guyer bringt jedoch nur das Verzeichnis dieser Geschlechter unter Angabe der Anzahl der Amtsinhaber. Genaueren Aufschluß über die familiären Zusammenhänge kann aber nur die Genealogie bringen. Ein Amtsinhaber und sein Nachfolger können beide «Müller» heißen, ohne daß sie deswegen nahe verwandt sein müssen; umgekehrt kann einem «Müller» ein «Meier» folgen, und nur die Genealogie kann nachweisen, daß der «Meier» der Schwiegersohn oder Enkel des «Müller» ist. Um also untersuchen zu können, ob und in welchem Umfange ein Patriziat in einem Dorfe oder einem ländlichen Bezirke bestanden habe, bedarf es zuerst der genealogischen Unterlagen; diese Unterlagen fehlen für die bauerlichen Geschlechter leider meist, mindestens wenn man nicht nur ein einzelnes Geschlecht für sich, sondern ein Dorf oder eine Land-

³ Hintersäßen kannte auch das Gaster. Vgl. Emil Gmür, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster (Berner Diss. und Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 10. Heft, Bern 1905) S. 239 ff. und Register zu den Rechtsquellen von Gaster (SAMMLUNG SCHWEIZERISCHER RECHTSQUELLEN, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil, Bd. I, Landschaft Gaster mit Wesen; hier zitiert: Rq Gaster).

⁴ «Tausend Jahre Zollikon», (Zürich 1946) S. 94.

schaft im gesamten betrachten will. Der glückliche Zufall will es, daß diese genealogischen Unterlagen im Gasterlande weitgehend vorhanden sind, dank den Forschungen des verdienten Lokalhistorikers Amtsschreiber J o h a n n F ä h in Kaltbrunn.⁵

Das Gasterland war von 1438 bis 1798 ein Untertanenland der Stände S c h w y z und G l a r u s.⁶ In den ersten Jahren der Reformation trat es zum neuen Glauben über und wurde dafür durch Schwyz nach dem zweiten K a p p e l e r k r i e g hart bestraft; das Ländchen mußte (1532) unter demütigenden Bedingungen wieder zum alten Glauben zurückkehren und wurde seiner Freiheiten beraubt. Das Jahr 1564 brachte während des Glarnerhandels oder «Tschudikrieges» wieder die Aussöhnung mit Schwyz; aber Gaster blieb Untertanenland, L a n d v o g t e i, bis 1798.⁷

*

Das wohl hervorragendste Geschlecht des alten Gasterlandes waren die K l e g e r von Kaltbrunn. Die älteste Heimat dieses Geschlechtes ist — nach F ä h — das Zürcher Oberland, wo sie 1386 nachgewiesen sind.⁸ Vom Zürcher Oberland verzweigte sich das Geschlecht einerseits über die Hulftegg nach Mosnang im Toggenburg, dann aber auch in die Grafschaft Uznach und nach Kaltbrunn im Gasterland. 1430 wird dort ein Rudinus Klegler genannt;⁹ aus der Urkunde ergibt sich, daß dieser Rudi-

⁵ F ä h wirkt seit Jahrzehnten als Zivilstandsbeamter und Archivar seiner Heimatgemeinde Kaltbrunn und verfügt damit über ein umfassendes und einzigartiges Quellenmaterial; vgl. insbesondere seine Veröffentlichung «Zur Geschlechterkunde des Gasters» (Uznach 1931). F ä h hat seither seine Forschungen zur Sippengeschichte des Gasterlandes fortgesetzt; eine Anzahl Manuskripte hat er mir bereitwillig zur Verfügung gestellt, so über die Zweifel, Jud, Kühne, Zingg, Brunner, Roos, Brader, Nußli, F ä h, Hager, Rüdüsüli u. a. m. Hiefür und für viele gern gewährte Auskünfte danke ich an dieser Stelle Herrn F ä h.

⁶ Emil Gmür, a. a. O. S. 91 ff.

⁷ Elsener, Die Rolle Gilg T s c h u d i s bei der Wiederaussöhnung des Schirmortes Schwyz mit der Landschaft Gaster, im Jänner 1564 (Heimatkunde vom Linthgebiet, Uznach 1946, S. 17 ff.).

⁸ Johann F ä h, Die Klegler, in «Linth-Blätter», Beilage zum St. Galler Volksblatt, Uznach 1928.

⁹ Rq Gaster S. 504 Zeile 5 und 24, S. 505 Zeile 2.

nus Kleger zusammen mit andern Hofleuten an einer Bewegung gegen den Abt von Einsiedeln, den Grundherrn des Dinghofes Kaltbrunnen, teilnahm. 1497 ist erstmals Jörg (Georg) Kleger erwähnt, der 1500 als Einsiedler Stiftsamman in Kaltbrunnen erscheint.¹⁰

Seit dem 16. Jahrhundert können wir die genealogischen Zusammenhänge der Kleger genauer verfolgen: 1545 wirkt als gasterischer Untervogt Fridolin Kleger, der als Inhaber dieses Amtes immer wieder erscheint (1548, 1549, 1551 und 1562). Zur gleichen Zeit spielt auch sein Bruder Georg eine erste Rolle im Gasterland, ebenfalls als Untervogt, genannt 1565 bis 1582.¹¹ Ihren großen Tag hatten die Brüder Kleger, als sie am 3. Jänner 1564 zur Abordnung gehörten, die dem Land Gaster in Schwyz die alten Freiheitsbriefe zurückholte. Die beiden Brüder genossen offenbar unter ihren Mitlandleuten im Gaster wie auch bei den «Oberherren» in Schwyz hohes Ansehen.¹² Seither finden wir die Nachkommen der beiden Kleger immer wieder in den Aemtern des Hofes Kaltbrunnen und des Landes Gaster, als Stiftsamänner, Hofschreiber, Landsfährliche, Pannerherren, Landschreiber usw.

Insbesondere aber die von Fäh für die Familie Steiner erstellten Stammbäume beweisen, wie einzelne Familien durch Jahrhunderte die Aemter des Dorfes und der Landschaft beherrschten. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert finden wir die Steiner einer Sippe in allen Aemtern insbesondere des Dorfes Kaltbrunnen.¹³

Neben den Steiner und Kleger sind als Geschlechter gewissermaßen «zweiten Ranges» des Gasterlandes zu nennen: die Zweifel, Wilhelm, Rüttiner, Glaus, Hager, Brendli, Lügstenmann, Eberhard, Jud, Zanner (heute fälschlich Zahner geschrieben; in Kaltbrunn spricht man aber heute noch Zanner aus, mit kurzem

¹⁰ Rq Gaster S. 508 Z. 32.

¹¹ Linthblätter 1928; vgl. auch Register zu den Rechtsquellen von Gaster.

¹² HEIMATKUNDE VOM LINTHGEBIET 1946; Rechtsquellen von Gaster S. 38 Z. 13. Ein Verzeichnis der Hofammänner und Hofschreiber von Kaltbrunnen gibt Johann Fäh in seiner Schrift «Die grundwirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Kaltbrunn», Uznach 1920, S. 302 ff., bzw. 312 ff.

¹³ Geschlechterkunde des Gasters, S. 49 ff.; Register zu den Rechtsquellen von Gaster.

«a»), Fäh u. a. m.¹⁴ In diese Reihe gehören auch noch die Bachmann von Benken, die Ahnen der berühmten schweizerischen Offiziersfamilie.¹⁵

Es ist durch die Untersuchungen Fäh's offensichtlich, daß unter diesen Familien wiederum ein verwandtschaftlicher Zusammenhang bestand. Ein Beispiel bieten gerade die vorerwähnten Bachmann. Die Mutter des Glarner Landammanns Johann Georg Bachmann war eine Kleger von Kaltbrunnen, Tochter des Pannerherrn Georg Kleger, die mit einem Jakob Bachmann von Benken verheiratet war.¹⁶ Weitere Beispiele folgen unten.

Ein bedeutendes Bauerngeschlecht waren — offenbar schon seit dem 15. Jahrhundert — die G m ü r von Amden. Sie erscheinen zuerst als Vertreter der Gemeinde in Alpprozessen, Gemeindeabgeordnete, Weibel, Ammänner, Ratsmitglieder. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts verpflanzte sich ein Zweig nach Murg (am Walensee), wo sie in fast erblicher, lückenloser Reihenfolge von 1690 bis 1765 die Ammänner des Stiftes Schänis stellten. Ein Zweig der Murger Gmür zog im 18. Jahrhundert nach Schänis, wo sie wieder in die Ämter Einsitz nahmen.¹⁷

¹⁴ Register zu den Rechtsquellen von Gaster; vgl. oben Anm 5, sodann den Artikel von Johann Fäh «Um das Geschlecht Jud» im St. Galler Volksblatt (Uznach) vom 19. Januar 1949, Nr. 8.

¹⁵ Johann Georg Bachmann von Benken kaufte sich aus der Leibeigenschaft des Damenstiftes Schänis los und erwarb 1651 das Glarner Landrecht; er heiratete eine Freuler von Näfels, eine Enkelin des Gardeobersten und Palasterbauers, und wurde 1684 katholischer Landammann von Glarus. Seine Nachfahren sind die bekannten Offiziere in fremden Diensten, die dem Namen der einstigen Benkner Hofjünger geradezu internationalen Klang gaben. Nach Paul Thürer in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1948, S. 412.

¹⁶ Nach Fäh. Es wäre nun besonders anziehend, die Zusammenhänge unter diesen verschiedenen Familien des Gasterlandes im Hinblick auf die politische Rolle ihrer Angehörigen zu untersuchen und so die ungefähre zahlenmäßige Stärke der bäuerlichen Aristokratie eines Dorfes oder der Landschaft festzustellen. Genauere Untersuchungen ergäben dann wohl, daß der eine oder andere Amtsträger, den wir heute auf Grund seines Geschlechtsnamens nicht zur Aristokratie zählen, zufolge seiner sippenmäßigen Verflechtung doch zu den maßgeblichen Geschlechtern gehörte. Ein Beispiel: die Verbindung Bachmann-Kleger.

¹⁷ Ueber die Gmür vgl. das Historisch-Biographische Lexikon und sodann das Familienbuch der Gmür von Amden, Aechem-Linie, im Besitze von Herrn Rolf Gmür in Rorschach (Mskr., verfaßt von Herrn Dr.

Das bäuerliche Patriziat im Gaster gründete sich:

a) auf den Besitz: Darauf hat schon Guyer am Beispiel von Zollikon hingewiesen: Die Untervögte waren durchwegs Großbauern,¹⁸ natürlich nach dörflichen Maßstäben gemessen. Es ist ja eine alte Erfahrung, daß schon Reichtum allein Ansehen und Einfluß verschafft. Wie der Besitz nach den demokratischen Spielregeln der Zeit vor 1798 in der dörflichen Gemeinschaft Einfluß und Macht verschaffte, zeigt anschaulich der Streit um die Alprechte in Amden, der Heimat der Gmüren.¹⁹

Die Entstehung des bäuerlichen Patriziates wurde begünstigt durch die spätmittelalterliche bäuerliche Wirtschaftsordnung, im Gaster insbesondere durch die Nutzungsweise der Allmenden, vor allem der Alpen. Das Gasterländer Landbuch von 1564 bestimmte in Art. 116,²⁰ jede Genoßsame solle die Allmenden «nach alter gewonheit bruchen», worunter im Zusammenhang mit den übrigen Satzungen nur die Realnutzung ver-

Josef Rohner in Altstätten, 1941). 1433 erscheint Ruedi Gmür als Vertreter der Gemeinde Amden in einem Alprozeß. 1468 vertritt Heini G. die Interessen Amdens in einem Grenzstreit. 1484 ist Kaplan Heinrich G. erwähnt, der 1501—1512 als Kaplan und Wallfahrtspriester zu St. Sebastian bei Schänis und hernach als Pfarrer der Stiftskirche amtet. 1522 erscheinen in einem Prozeß als Verordnete Amdens Leonhard und Martin G. 1548 und 1550 urkundet Marx G. als Weibel und Vertreter Amdens. 1587 March G., Ammann, als Abgeordneter Amdens vor Gericht. 1592—1594, 1602 und 1603 Leonhard G. des Rats im Gaster. 1605 ist Marx G. einer der Hauptstifter der Kapelle St. Anna zu Amden. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist er (Ammann Markus Gmür) auch der Stifter der im Schloß zu Berchtesgaden (Bayern) aufbewahrten Gmürschen Wappenscheibe aus der Zeit um 1610. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts pflanzte sich das Geschlecht von Amden nach Murg am Walensee über. In fast erblicher, lückenloser Reihenfolge bekleideten die Murgner Gmür 1690—1765 das Ammannamt des Stiftes Schänis in Murg: Johannes G. 1690—1714, Andreas 1714—1724, Johann Baptist 1724—1754, Johann Caspar 1754—1763, Franz Dominik 1763—1765. Johann Caspar zog 1763 nach Schänis und begründete die Linthhoflinie; sein Bruder Franz Dominik folgte ihm 1765 und begründete die Schäniser Rathauslinie.

¹⁸ oben Anm. 4.

¹⁹ Hans Krucker, Die Amdener-Landschaft und ihre Kultur, St. Gallen 1919, S. 99, 138 ff., 154. — Emil Gmür, Rechtsgesch. v. Gaster S. 230 ff.

²⁰ Rechtsquellen von Gaster S. 75 Z. 9 ff.: «Was jede gnossami im land umb wun, weid und weidgänge für einungen hat und von alter har gebrucht sind, dabi soll jede gnossame plyben und nach alter gewonheit bruchen...»

standen wurde. Jede Ablösung der Realnutzung durch einen Barnutzen, z. B. durch Verganten der Alpteile der Gemeindealpen, war ausgeschlossen. Dieser grundlegende Artikel des Landbuches wurde durch grundsätzliche Entscheide bei Alpstreitigkeiten immer wieder bestätigt und auch in den Alpsatzungen immer wieder festgehalten.¹² Die Realnutzung hatte zur Folge, daß die Bauern mit dem größern Viehstand (Kühe, Schafe usw.) auch größern Nutzen aus den Allmenden und Alpen zogen. Sie konnten mehr Anken, Ziger, Käse und andere Molken herstellen und verkaufen.²²

Es bildete sich, auch im Gaster, wie anderswo, der Stand der reichen Senntenbauern, der großen Viehzüchter und Viehhändler.²³ Das 16. und 17. Jahrhundert war eine Zeit der alpwirtschaftlichen Konjunktur;²⁴ Alpbesitz galt als eine beste Kapitalanlage.²⁵ Ein Hinweis dafür sind die Zeugnisse eines regen Italienhandels mit Zuchtvieh (Jungvieh) und vor allem Pferden.²⁶

²¹ Amden, 1741: Ablehnung, die Nutzung der Allmenden zu verganten: das man es durchaus wegen wohn (!) und weid, nuzung und niesung der allmeinden bei dem landsartikel es lassen bewennt sein, welcher lautet, das man die almeinden nuzen und brauchen solle, wie vor alters har. (Rechtsquellen von Gaster Nr. 276.) Ferner Krucker a. a. O.

Das Landgericht von Gaster bestätigt im *Amdener Alpenprozeß* 1794 die alten Briefe von 1522, 1594, 1702 und 1708, und damit die «alten übungen», wonach «die güter zu den alpen und die alpen zu den gütern gehören». (Rechtsquellen von Gaster, Nr. 278.) Ueber die Amdener Alpenprozesse, die bis ins 19. Jahrhundert hinein dauerten und erst durch die neue Alpgesetzgebung erledigt wurden, vgl. Krucker a. a. O. und Emil Gmür S. 230 ff.

²² Ziger wurde z. B. auf den Alpen des Stifts Schänis im Weißtannental hergestellt (Rq Gaster S. 274 Z. 28), aber wohl auch sonst im Gaster wie noch heute; das Landsmandat von 1674 erwähnt «zigerrinden», d. i. die Fassung aus Tannerrinde für den Ziger.

²³ Ueber die wirtschaftliche Macht der *Senntenbauern* vgl. Jost Hösli, *Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart*, Glarus 1948; S. 164 ff. und 157. Die Alpen bildeten den Hauptreichtum des Landes Glarus (und sicher auch das Gasterlandes). — Emil Gmür, S. 229; Krucker S. 152 ff.

²⁴ Hösli S. 167.

²⁵ Hösli S. 157.

²⁶ Die folgenden Angaben verdanke ich einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. *Werner Schnyder* (Wallisellen). Aus den Akten des im letzten Weltkrieg zerstörten *Staatsarchives Mailand* hat

Bereits im 15. Jahrhundert wird uns von einem regen P f e r d e - h a n d e l des Gasters mit Oberitalien berichtet; dieser Pferdehandel stand offenbar im Zusammenhang mit den oberitalienischen Feldzügen. Die Urkunden nennen u. a. einen Kleger aus Uznach, einen Spindler und Köiffi aus Gaster und den Untervogt (advocatus minor) aus Gaster. Hand in Hand mit diesem Viehexport ging möglicherweise ein Importhandel aus Italien. Die Quellen sind jedoch für das Gaster noch dürftig.²⁷ Auch die Linthschiffahrt benötigte zahlreiche Pferde, da man die Schiffe

Herr Dr. Schnyder rechtzeitig noch folgende Notizen gerettet: Unter den Eingaben schweizerischer Kaufleute an die Herzogin Bona (um 1477) finden wir folgende Kaufleute aus Uznach und Gaster: Henricus Cleger de Uznach mit einer Forderung von 370 Florin, Küng von Schmerikon mit 46 Florin, Bertschi Wingarter de Utznang mit 63 Florin, Ruedinus Schnider de Utznang mit 11 Florin, Ulricus Spindler de Gastello (Gaster) mit 101 Florin, advocatus minor de Gastello (Untervogt von Gaster) mit 40 Florin, Köiffi de Gastello mit 120 Florin. Alle Guthaben betrafen Pferdlieferungen. Einzig bei Kleger ist eine Rückforderung für die Verzollung von 24 Saum Käse am Zoll in Lecco am Comersee inbegriffen.

Vgl. sodann Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bd. II: Nr. 1274: Como, 15. Oktober 1473. Hans Bachmann von Grünigen und Heinrich (des Konrad) Kleger von Uznach verpflichten sich gegenüber dem Tuchhändler Jakob de la Porta von Como, auf dem nächsten Oktobermarkt zu Varese den Restbetrag für den Kauf von 4 farbigen Wolltüchern zu entrichten. Nr. 1353: 21. August 1479. Antonius Crivellus, Kommissär zu Como, teilt der mailändischen Herrschaft mit, daß demnächst verschiedene Eidgenossen, wie Gleghere di Zuricho und andere, mit vielen Pferden und Waren in Como eintreffen werden und bittet um entsprechende Weisung.

Werner Schnyder korrigiert hier «Zuricho» in Uznach; es fragt sich jedoch, ob in diesen italienischen Akten bei den Klegern nicht versehentlich das bekanntere Uznach anstatt des kleinen Dorfes Kaltbrunnen steht (in der Bedeutung von «aus der Gegend von Uznach», wie «de Gastello» anstatt des Ortsnamens). Wie konnte schon ein Beamter in Oberitalien wissen, daß Kaltbrunnen wohl bei Uznach, aber in der Herrschaft «Gastello» liege?

Um 1477 war Untervogt im Gaster Ulrich Rütiner von Schänis, der auch noch in spätern Jahren als Träger dieses Amtes erscheint. (Anton Fräfel, Urkundenbuch des Gotteshauses Schänis und der Landschaft Gaster, Bd. II, S. 398; Mskr. im bischöflichen Archiv St. Gallen, Sammlung Fräfel. Rq Gaster, Register.)

²⁷ Von der einst blühenden Pferdezucht im Gaster zeugen noch Flurnamen wie Roßalp, Roßweidli (in der Gegend des Speer) oder auch die folgende Bestimmung der Alpsatzung für Oberkäsern, von 1548: Den dritheil

flußaufwärts vom Zürichsee nach dem Walensee «recken» mußte.²⁸

Dazu kam, daß die Alpteile der im Gaster stark verbreiteten Genossenschaftsalpen nicht ohne weiteres nach auswärts verkauft werden konnten, sondern dem Zugrecht der Alpgenossen unterlagen; und zwar konnten die Alpgenossen regelmäßig zum Schatzungswerte (Ertragswert) ziehen, und nicht etwa bloß zum Wert, den ein Drittkäufer bot. Das führte dazu, daß Alprechte, die in den Handel kamen oder erbgangsweise außer Lands fallen sollten, immer wieder den übriggebliebenen Alpgenossen zuwuchsen, in der Regel wohl den Hablicheren unter ihnen!²⁹

Wir treffen auch die Bestimmung, daß kleine, geringe Alprechte, z. B. Drittelstöße, keinen Anspruch mehr auf Zugehörigkeit zur Genossame gaben. Sank also durch Erbgang oder Verkauf das Anteilsrecht eines einzelnen Genossen auf einen Drittelstoß, so wurde der Inhaber nicht mehr als Ge-

der gemeldten alp soll mit roßen bestoßen werden; ob aber einer sin alp gar mit roßen bestoßen will, daßelb auch wohl tun mag. (Rq Gaster S. 427 Z. 3).

Ueber den W e l s c h l a n d h a n d e l der Glarner Viehzüchter vgl. Hösli S. 141 ff. Auf den Glarner Alpen wurde sehr viel Jungvieh (Rinderhirtenen) als Exportvieh gehalten; auch Pferde für die südländischen Märkte (S. 147). Ueber die Pferdezucht im Glarnerland S. 148.

²⁸ Hösli S. 148. Verschiedene Reckerordnungen für die Linth sind abgedruckt in den Rq von Gaster. Zur Linthschiffahrt: Josef Meinrad Gubser, Geschichte des Verkehrs durch das Walenseetal, S. 662 ff. (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben durch den Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Bd. XXVII, Dritte Folge, St. Gallen 1900). — Otto Vollenweider Geschichte des Verkehrs auf der Wasserstraße Walenstadt-Zürich-Basel, S. 90 und 104 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Zürich 1912). Die Recker waren meist Leute aus dem Gaster.

²⁹ Das Zugrecht der Landleute von Gaster gegenüber Fremden (und Hintersäßen) war geregelt in Art. 150 des Landbuches von 1564; Art. 151 bestimmte im weitem, daß der Züger zum Schatzungswerte ziehen dürfe, sofern der Auswärtige einen zu hohen Preis zu bieten schien. (Rq Gaster S. 82 Z. 32 ff.)

Demgegenüber bestimmte die Alpsatzung für Siez (im Weißtannental) von 1517 (v o r dem neuen Landbuch von 1564), daß kein Alpteil einem Un-genossen verkauft werden dürfe; sollte dies trotzdem geschehen, so sei jeder Genosse berechtigt, den Kauf abzuziehen «und sol sovil gen als ein an-

nosse betrachtet, und die Teilhaber oder die Genoßsame lösten den Anteil zum Schatzungswerte ab.³⁰ Diese Guillotine führte z. B. in Amden dazu, daß ein bäuerliches Proletariat entstand, indem Dorfleute, die keine Alprechte mehr besaßen, auch kein Großvieh mehr halten konnten und so aus den großen Alpen Amdens keinen Nutzen mehr bezogen, während andererseits eine immer kleiner werdende Oberschicht mehr und mehr Nutzanteile unter sich vereinigte. So entstand hier aus einem Teil der alteingesessenen Bevölkerung eine Art Hintersäßen, die nach und nach aus der Schicht der besitzenden Alpgenossen ausgeschieden wurde, — eine moderne *capitis deminutio!*³¹

dern». (Rq Gaster S. 21 Z. 17.) Die Alpsatzung für Oberkäsern, 1548, stellt eingehende Vorschriften über das Zugrecht auf. Sie verbietet schlangweg jede Veräußerung von Alprechten an Landsfremde und gewährt das Zugrecht zum Schatzungswert. (Rq Gaster S. 425 Z. 1 ff.) Die Satzung für die Schäniser Stiftsalpen Lauwi und Sardens (im Weißtannental), von 1615, regelt ebenfalls den Zug zum Schatzungsrecht «nach dem landrächten im Gaster». (Rq Gaster S. 267 Z. 28.) Eine Verordnung von 1726 gewährt das Zugrecht auch gegenüber den von Auswärtigen ererbten Liegenschaften. (Rq Gaster S. 172 Z. 16.) Eine Amdener Alpordnung (von 1734) für die Stoßalpen setzte zur Geltendmachung des Zugrechtes Höchstpreise fest. (Rq Gaster S. 393 Z. 31.) Vgl. auch Emil Gmür S. 281. Aehnliche Bestimmungen zum Schutze des Alpbesitzes vor fremden Käufern kannten auch andere Orte, so Glarus (Hösli S. 171 und 173), Toggenburg (Ernst Wagner, Die obertoggenburgischen Alpkorporationen, Thalwil 1924, S. 63 ff. und 89 ff.). Die Toggenburger Alpsatzungen kannten ebenfalls das Zugrecht zu vorausbestimmten Höchstpreisen. Aehnlich Graubünden: Richard Weiß, Das Alpenwesen Graubündens, Erlenbach-Zürich 1941, S. 213. Ueber das Zugrecht der Genossen im allgemeinen: Eugen Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts IV, S. 721 (Basel 1893).

³⁰ Alpordnung für Minderaltschen auf Amden, 1657: «Dan keiner in der vorgedachten alp Minderältschen nit alpgnoß ist, sein soll, nach mag, der nit ein drittel eines stosses ald mer eigne alp hat, und wover zwen ald mer an einem drittel han weltend, daß under inen keiner kein alprecht hat, bis daß sy einem under inen allein ingescriben und zuogestellt wirt in massen als vorstat.» Die Auslösung soll zum Schatzungswert geschehen. (Rq Gaster S. 389 Z. 22 und 5 ff.)

Alpsatzung für Oberkäsern (am Speer), 1548: Welicher ein halben stoß hat und mehr, der ist ein alpgnoß; welcher minder hat, der soll nit ein alpgnoß sin, und welicher minder dann ein halben stoß hat, dem soll man sin teil nach der billigkeit zahlen. (Rq Gaster S. 426 Z. 38.)

³¹ Verschiedene Anläufe, das Los der Verarmten zu mildern und ihnen einen Anteil am Ertrag der Alpen zu geben, scheiterten; das Muster-

Die Tatsache, daß sich mit der Zeit mehr und mehr Alprechte in wenigen Händen ansammelten, führte auch zur Frage des Stimmrechtes; sollte in den Genossenschaftsalpen nach Köpfen gestimmt werden oder nach Stößen (Kuhweiderechten)? Schon die Alpsatzung von 1548 für Oberkäsern am Speer schrieb vor, daß nach Stößen gestimmt werde, daß aber «niemand den andern wider diss artikel nit meren noch trungen soll».³² Wir haben in dieser Bestimmung etwas ähnliches vor uns wie den Minderheitenschutz des neuen Aktienrechtes, den Schutz «wohlerworbener Rechte» im Art. 646 des Obligationenrechtes.³³ Immerhin, es wurde in der Regel nach Stößen gestimmt, d. h. nach Anteilrechten, womit ein Uebergewicht der Großbauern gegeben war.³⁴ Es ist vielleicht nicht zufällig, daß diese Alpsatzung für Oberkäsern durch den Untervogt Fridli Kleger aufgestellt wurde, dem wir weiter oben schon begegnet sind; als Kläger gegen die übrigen Teilhaber der Alp trat Land-schreiber Heini Brändli auf, einer der größten Alpbesitzer des

beispiel ist der Amdener Alpenprozeß, 1597 befaßte sich das Gasterländer Neunergericht mit dieser Frage bezüglich der Alp Beischnaten ob Schänis; das Gericht schützte aber die Alpbesitzer (Rq Gaster Nr. 213). Amden: Rq Gaster S. 386 Z. 19, und Nr. 278 — Ueber die Verarmung eines Teils der Bevölkerung: Emil Gmür, S. 229 und 232 (Amden), Krucker S. 145 ff. Aehnliche Entwicklung im Glarnerland (Hösli S. 167), im Toggenburg (Wagner S. 228 ff.) und in Graubünden (Weiß S. 201).

³² «Alsdann einer, so wenig alp hat, als vill will zu meren gwalt han, als einer, der vill alp da hat, da soll nun fürhin der mehrteil stößen gwalt haben, doch daß niemand den andern wider diß artikel nit meren noch trungen soll» (Rq Gaster S. 426 Z. 17).

³³ «Wohlerworbene Rechte, die den einzelnen Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre zustehen, können ihnen nicht ohne ihre Zustimmung entzogen werden.» (OR Art. 646 Abs. 1.)

Die Genossenschaftsalp glich in manchem unserer heutigen Aktiengesellschaft. Die Kuhrechte waren übertragbar, ähnlich unseren Aktien. Auch der Geist jener alten Alpgenossenschaften war stark kapitalistisch; vgl. Anm. 35.

³⁴ Ueber die heutigen Verhältnisse in Graubünden berichtet Weiß a. a. O., S. 256: «In Genossenschaftsalpen ist, in wichtigen Sachen wenigstens, die Abstimmung nach Kuhrechten die übliche, so daß also diejenigen mit dem größten Besitz an Kuhrechten allenfalls gegen eine Mehrheit von kleinen Bauern den Ausschlag geben. Doch gilt auch da oft das Handmehr, und nur bei umstrittenen Punkten wird die Abstimmung nach Kuhrechten verlangt.»

Gasterlandes, der auch der Alp Brändlisberg (ob St. Martin im Calfeisental, Sarganserland) den Namen gegeben hat.³⁵

Diese Alpordnungen führten nach und nach dazu, daß die Reichen immer reicher, und die Armen immer ärmer wurden, um ein Schlagwort unserer Zeit zu gebrauchen.³⁶

b) Hand in Hand mit der Mehrung des Besitzes ging ein planmäßiges Heiraten. Tu felix Austria nube... galt auch im Gasterland:³⁷ Eine Tochter des Untervogtes Georg Kleger heiratete den bereits erwähnten Hauptmann Heinrich

³⁵ Durch die Vereinigung aller oder der meisten Kuhrechte in einer Hand oder in wenigen Händen werden die Genossenschaftsalpen zu Privat-alpen, so offenbar die Alp Brändlisberg. In Nidwalden hießen solche Alpen «Kapitalistenalpen» (Eugen Huber, System und Geschichte, IV, S. 770, Anm. 44).

Bauern aus dem Gasterland haben im Weißtannen- und Calfeisental noch eine Reihe weiterer Alpen bestoßen, so Lax, Siez, Lauwi und Sardens, Walsersweid, die Alp Weißtannen, Klosteralp usw. Dies deutet auf einen großen Viehbesitz des Gasters hin, denn schon das Gasterland besitzt viele Alpen. Das enge Weißtannental hat jedoch einen Mangel an Winterung und einen Ueberschuß an Sömmerung.

³⁶ Die Armen waren auch in der Nutzung der Riedallmende, z. B. des großen Benkner Riedes, benachteiligt, da die Viehbesitzer die Weiden übernutzten und schädigten, zum Nachteil der Armen. Vgl. die Urkunde über die Riedallmende zwischen Uznach, Benken und Kaltbrunn, vom 27. Jänner 1680; 2 Originale im Ortsarchiv Kaltbrunn, Fasz. XXIXa Nr. 18 und 19.

In Quinten am Walensee besaß um die Wende des 17. Jahrhunderts der Großbauer Baptist Gilli ausgedehnte Güter und damit Winterheu für eine solche Stückzahl Vieh, daß die eine der beiden Gemeindealpen bis auf wenige Stücke von ihm allein bestoßen wurde. Die Kleinbauern, denen wegen des dadurch verursachten Mangels an Sommerweide der wirtschaftliche Ruin und der Verlust von Haus und Hof drohte, erhoben Klage bei den regierenden Orten Schwyz und Glarus und konnten bewirken, daß Gilli zum Verkauf von Gütern gezwungen wurde (Emil Gmür, S. 228).

Um mehr Alpweide zu schaffen, hat man auch Wälder abgeholzt, so zu Ende des 18. Jahrhunderts in Amden: ... auch wälder, welche vor jahren abgeholzet, iez aber roß und vich darein treiben, von welchen der aufwachs des holzes ganz verhindert wird... (Rq Gaster S. 395 Z. 26). Auch dies ein Zeichen für die alpwirtschaftliche Konjunktur. Im Glarnerland wurde schon im 16. Jahrhundert Wald zur Gewinnung von Alpweide gerodet (Hösli S. 142).

³⁷ Ich verweise für die familienkundlichen Angaben dieses Aufsatzes ganz allgemein auf die hier genannten Schriften von Amtsschreiber Johann

Brändli von Schänis, den Alpbesitzer auf «Brändlisberg».³⁸ Die Verbindung Bachmann-Kleger habe ich bereits erwähnt. In zweiter Ehe heiratete jene Barbara Kleger den Schwyzer Pannerherrn Christoph Weber, also einen Angehörigen der regierenden Familien des Schirmortes. Solche Verbindungen zwischen dem bäuerlichen Patriziat des Untertanenlandes und dem Patriziat der herrschenden Orte finden wir immer wieder: So heiratete eine Tochter des bereits erwähnten Untervogtes Fridolin Kleger einen Leutnant Ludwig Bussi aus Glarus, den Sohn des Glarner Landammanns Dionys Bussi. Zu erwähnen ist noch ein Gregor Steiner aus Kaltbrunnen, der mit einer Stucki aus Oberurnen verehelicht war, der Tochter des Pannerherrn Johannes Stucki, des Herrn zu Oberwindegg. Ihre Mutter war eine Tochter des Grafen Gaudenz von Mätsch aus Graubünden. Die Schwester dieser geborenen Stucki war die erste Frau des Glarner Geschichtsschreibers Gilg Tschudi, ihr Bruder der Pfäferser Abt Rudolf Stucki.³⁹ Aus diesen Heiraten ergibt sich offenkundig, daß die Standesunterschiede zwischen den formell leibeigenen, unfreien Untertanen des Gasterlandes und des Dinghofes Kaltbrunnen einerseits und den herrschenden Familien der regierenden Schirmorte andererseits schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschwunden waren. Leibeigenschaft, Fallspflicht, Unfreiheit dieser gehobenen Bauerngeschlechter bedeuteten nur mehr ein formales Relikt, eine Abgabepflicht; der einst demütigende Sinn dieser Abgaben war verblaßt.⁴⁰ Wir erleben hier eine ähnliche Entwicklung wie

Fäh in Kaltbrunn; für das folgende insbesondere noch auf den Aufsatz «Die Allianzscheibe des Junkers Balthasar Tschudi und der Elisabeth Brändlin von Gräpplang» (Heimatkunde vom Linthgebiet 1948 S. 17 ff.). Dort auf S. 34 ff. Genealogie der Brendli von Schänis, Kleger von Kaltbrunnen und Tschudi von Glarus.

³⁸ Eine andere Tochter Jörg Klegers war mit Matheus Gmür aus Amden verheiratet, der 1607 als Hofrichter zu Kaltbrunnen erscheint (Rq Gaster S. 501 Z. 40). Siehe oben Anm. 17.

³⁹ Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Joh. Fäh, Die Allianzscheibe des Junkers Balthasar Tschudi und der Elisabeth Brändlin von Gräpplang, in HEIMATKUNDE VOM LINTHGEBIET, 1948, S. 17 ff., insbesondere die Tafeln S. 35/36.

⁴⁰ Emil Gmür, S. 127 ff., insb. S. 140.

Jahrhunderte zuvor mit der Unfreiheit der Ministerialen; auch jene Unfreiheit wurde durch den gesellschaftlichen Aufstieg des Standes überwunden.⁴¹ Auch die aufstrebenden Bauerngeschlechter der Untertanengebiete hatten natürlich alles Interesse daran, die Standesgrenzen nach oben zu verwischen.

c) Der durch Mehrung des Besitzes und durch Heiraten erworbene Wohlstand ermöglichte es den Angehörigen dieses bäuerlichen Patriziates unabhängig gegenüber den eigenen Mitlandeleuten aufzutreten, aber auch wirtschaftlich gefestigt gegenüber der Herrschaft.

Die bäuerliche Oberschicht brachte für die Tätigkeit im Gemeinwesen manche Vorteile mit, die dem gemeinen Manne abgingen. Das Politisieren brauchte damals, wie heute, Zeit. Nur jener Bauer, der genügend Knechte und anderes Gesinde besaß, konnte sich als Hofschreiber, Stiftsamman, Richter oder gar Untervogt der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die Amtsinhaber hatten auch vielfach Amtsbürgschaften zu stellen;⁴² auch dies bedingte eigenes Vermögen oder doch vermögliche Verwandte. Mindestens seit dem 16. Jahrhundert kamen auch gesellschaftliche Verpflichtungen dazu.⁴³ Im 18. Jahrhundert übernehmen Kaltbrunner Amtsleute gegenüber dem Abt von Einsiedeln die Zehntenverpflichtung für die ganze Gemeinde. Sie bieten dem Abt eine Kapitalabfindung für eine Reihe von Jahren und ziehen den Zehnten als Zinsträger (eine Art Steuerpächter) bei ihren Dorfgewossen selbst ein;⁴⁴ auch diese Zehntenpacht bedingte ein erhebliches Vermögen.

⁴¹ Hans Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 1943, S. 121.

⁴² Der Kaltbrunner Hofamman Meinrad Grob hatte 1581 bei seiner Bestallung dem Stift Einsiedeln sein ganzes Vermögen (hab und güt, nüt usgenomen) zu Pfand zu setzen (Rq Gaster S. 518 Z. 19). Hofamman Johannes Fay (Fäh) leistet 1631 Bürgschaft mit einer Wiese im Halte von acht «kuowinterig»; in gleicher Weise seine Nachfolger. (Rq Gaster S. 529 Z. 35 und S. 530 Z. 8, ferner S. 571 Z. 31.)

⁴³ Daß die bäuerlichen Amtsleute auch des Gasterlandes gewohnt waren, ein Haus zu führen und den Wohlstand zu zeigen, beweisen die sogenannten Bauernscheiben, Abbildungen in der Geschlechterkunde des Gasters und in Heimatkunde vom Linthgebiet 1947.

⁴⁴ «trager» der Zehntabgabe sind in Kaltbrunn schon 1685 erwähnt (Rq Gaster S. 544 Z. 10). Abtretung des Zehnten gegen Leistung einer Kapitalsumme ab 1714 (Rq Nr. 415 und 437).

Ein Vorzug dieser Geschlechter bildete auch ihre Amtserfahrung. Seit Kindsbeinen mit dem Amtsbetrieb verwachsen, mit allen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vertraut, war es gegeben, daß der Sohn dem Vater nachstrebte. Im 18. Jahrhundert ist zudem noch die förmliche Empfehlung des Nachfolgers zur Uebung geworden.⁴⁶

d) Der Wohlstand dieser Familien ermöglichte ihren Söhnen auch eine Bildung, die über dem landesüblichen Maß lag. Schon 1508 studierte ein Heinricus Kleger in Basel; 1510 weilte er in Wittenberg.⁴⁵ Schreiben und Rechnen bildeten eine erste Voraussetzung zur Führung eines wichtigeren Amtes; für den Untervogt, Landschreiber, Hofammann und Hofschreiber war dies eine Selbstverständlichkeit.⁴⁷ Darüber hinaus finden wir in diesen bäuerlichen Familien viele sehr schreibgewandte Leute, sogar mit Lateinkenntnissen. Im 18. Jahrhundert treffen wir unter den Amtsleuten des Gasterlandes den ersten Träger eines akademischen Grades.⁴⁸ Der Kaltbrunner Hofschreiber Sebastian Steiner d. J. verfaßte im 18. Jahrhundert eine Sammlung

⁴⁵ Georg Kleger, ein Enkel des gleichnamigen Untervogtes (Jörg) von 1564, war von 1604 bis 1634 Hofschreiber zu Kaltbrunnen, 1616 Landsfähnrich. Glarus empfiehlt Schwyz diese Wahl mit folgenden Worten: «...uns erinnernd, daß eben dis Klegers großvater und die synen üch und uns wohl und ehrlich gedient und synethalben guete hoffnung, auch ehr und guots von üwer und unsern untertanen im Gaster von ihm geredet wird.» 1628 wurde er Pannerherr des Gasters.

Wahlempfehlungen finden sich im bischöflichen Archiv St. Gallen, Sammlung Fräfel, Urkunden zur Stiftsgeschichte (von Schänis).

⁴⁶ Paul Staerke, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XL, St. Gallen 1939) S. 258 Nr. 529.

⁴⁷ Aus Akten des 18. Jahrhunderts ergibt sich, daß damals alle Hofrichter von Kaltbrunnen ihren Namen schreiben konnten; Amtsschreiber Johann Fäh berichtet, daß dies nicht mehr bei allen Kaltbrunner Gemeinderäten im 19. Jahrhundert der Fall gewesen sei!

⁴⁸ Johann Caspar Zweifel, «der artzney doctor», Seckelmeister und Untervogt. (Rq Gaster, Register). Sein Sohn Josef Ignatius: fürststädtisch-st. gallischer Obervogt zu Oberberg bei Goßau, äbtischer Landvogt im Toggenburg, Obervogt in Rorschach und im Rheintal. Seine Tochter Elisabeth: Ehefrau des Gasterländer Untervogtes Johann Caspar Gmür; vgl. Anm. 17 und 76.

der in Kaltbrunnen gültigen Satzungen, der Freiheitsbriefe, ob-
rigkeitlichen Erlasse, Präjudizien usw.⁴⁹ Eine ähnliche Samm-
lung erstellte für die Landschaft Gaster Dominik Gmür, der
Sohn des letzten Untervogtes, der spätere st. gallische Regie-
gierungsrat und erste Präsident des katholischen Administra-
tionsrates.⁵⁰ Dominik Gmür hatte Jurisprudenz studiert. Der
bessere Schulsack bedeutete auch hier Einfluß und Macht.

Die Vornehmheit dieser Familien zeigen die sogenannten
Bauernscheiben, d. h. die Glasgemälde, die diese Familien
erstellen ließen; ich verweise hier auf die jüngste Publikation
von Joh. Fäh, «Schild und Fenster im alten Amt Kaltbrunnen»,⁵¹
sowie auf die Veröffentlichungen von Paul Boesch über die
Toggenburgerscheiben.⁵² Auch die Jahrzeitstiftungen
und sonstigen Stiftungen sind ein Hinweis auf den Wohlstand
dieser Familien.⁵³

e) K. S. Bader hat bei seinen Untersuchungen über die Dör-
fer des Schwarzwaldes und der Baar festgestellt, daß die bäuer-
liche Oberschicht immer wieder Geistliche, insbesondere
Konventualen der angesehenen Benediktinerstifte, wie
St. Blasien und St. Georgen auf dem Schwarzwald, gestellt
habe.⁵⁴ Auch auf das Gasterland trifft dieser Hinweis Baders
zu, wenn auch das Beispiel des Gasterlandes — wohl zufällig —
nicht als typisch gelten darf.⁵⁵ Zu nennen sind: P. Gregor Stei-
ner, gestorben um 1615, Konventual zu Pfäfers, ein Sohn des
bereits erwähnten Gregor Steiner, der mit einer Stucki aus
Oberurnen verheiratet war; P. Gregor kam also ins Kloster sei-

⁴⁹ im Ortsarchiv Kaltbrunn.

⁵⁰ Urkundenbände I und II von Landsfährnich Dominik Gmür (1767 bis
1835), im Staatsarchiv St. Gallen, Akten Landvogtei Gaster. Vgl. Rq Ga-
ster, Einleitung S.XXVIII.

⁵¹ Heimatkunde vom Linthgebiet 1947 und Sonderabdruck.

⁵² Paul Boesch, DieToggenburger Scheiben (Neujahrsblatt 1935 des Hi-
storischen Vereins des Kantons St.Gallen).

⁵³ Jahrzeitstiftungen mit 4 Priestern, (Rq Nr. 381), und 9 Priestern, (Eine
Lügstenmann-Jahrzeit).

⁵⁴ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1937, S. 438 ff.

⁵⁵ Vgl. hiezu auch meinen Artikel «Bäuerliches Patriziat und geistlicher
Stand» in den «Neuen Zürcher Nachrichten» vom 28. Mai 1948, Beilage
«Christliche Kultur», Nr. 22.

nes Onkels, des Abtes Rudolf Stucki.⁵⁶ Ein zweites Beispiel: P. Fridolin Kleger, gestorben 1697, Konventual zu Einsiedeln, Sohn des Hofschreibers Georg Kleger zu Kaltbrunnen, Vorsteher der Einsiedler Klosterschule, Novizenmeister im Stift Kempten, Professor der Theologie und schließlich Subprior des Stiftes Einsiedeln.⁵⁷ Fäh nennt noch einige Beispiele, auch Weltgeistliche, die sozusagen alle Beamtensöhne waren.⁵⁸

Diese Feststellungen sind namentlich für die Geschichte unserer Benediktinerstifte von einiger Bedeutung. Wir

⁵⁶ P. Rudolf Henggeler, O. S. B. (Stift Einsiedeln), *Monasticon-Benedictinum Helvetiae*, Bd. II, Profößbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen; Einsiedeln 1931, S. 121. Das Nekrologium nennt ihn «ingenuarum artium perquam calentissimus». P. Gregor Steiner, gestorben um 1615, war ziemlich sicher ein Bruder oder naher Verwandter des Einsiedler Stiftsammanns Jakob Steiner zu Kaltbrunnen. P. Gregor kam offenbar durch seinen Onkel, den Bruder seiner Mutter, Abt Rudolf Stucki, nach Pfäfers. Vermutlich ebenfalls durch Vermittlung seines Onkels besuchte Steiner die Universität Freiburg im Breisgau, wurde dort Baccalaureus Artium und Schüler des Glarner Glarean. Sein Großvater mütterlicherseits war der Glarner Pannerherr Johannes Stucki von Oberurnen, Herr zu Oberwindegg, verheiratet mit Barbara von Mätsch, die wiederum eine Tochter des Grafen Gaudenz von Mätsch aus Graubünden war. Eine Schwester der Mutter P. Gregors war Anna Johanna Stucki, die erste Frau des Geschichtsschreibers Gilg Tschudi. P. Gregor wirkte vornehmlich als Pfarrer von Wäldenstad und Dekan des Kapitels Unterlandquart (*capitulum infra Langarum*). Nach Fäh, Pfarrei Oberk. 171 ff.

Zu nennen ist aus Pfäfers weiter Frater Johann Baptist Gmür, von Murg, 1733—1756; er starb als Diakon. Er war ein Sohn des Schäniser Stiftsammanns Johann Baptist Gmür (Henggeler, S. 135; vgl. oben Anm. 17).

⁵⁷ P. Rudolf Henggeler, *Monasticon-Benedictinum Helvetiae*, III Bd., Profößbuch der fürstlichen Benediktinerabtei Einsiedeln, S. 333. Fäh, Oberkirch, S. 174.

⁵⁸ Zu nennen wären noch: P. Georg Fäh, Stift Einsiedeln, geb. 1658, gest. 1706, Sohn des Hofschreibers und nachmaligen Stiftsammanns Fridolin Fäh in Kaltbrunnen. Als Erbe wurden ihm 150 Taler und 50 Taler für die neue Glocke seiner Heimatgemeinde Kaltbrunnen zugesichert. (Henggeler, Profößbuch Einsiedeln, S. 358; Fäh, Oberkirch, S. 176). Ferner: P. Sebastian Tiefenauer, Einsiedeln, geb. 1726, gest. 1762, Sohn des Landrichters Jakob Tiefenauer zu Kaltbrunnen (Henggeler, Profößbuch Einsiedeln, S. 416; Fäh, Oberkirch, S. 176). Vgl. sodann bei Fäh, Oberkirch, S. 185 ff. die Weltgeistlichen Johannes Eichholzer (um 1500), Johann Georg Duft, geb. 1677, Sohn des Hofrichters, und sein Bruder Johann Melchior Duft, geb.

wissen, daß z. B. Einsiedeln bis 1526 nur Söhne des Adels aufgenommen hat.⁵⁹ Von da ab, d. h. seit der Reformation, traten auch Bürgerliche ins Stift ein, Söhne aus den regierenden Ländern der Innerschweiz, aber auch Bürger der katholischen Kleinstädte, wie Rapperswil, Wil usw.⁶⁰ Daneben traten aber auch die Söhne der bäuerlichen Aristokratie die Nachfolge des alten Adels an. Es schmeichelte dem Ehrgeiz dieser hochgekommenen und hablich gewordenen Bauerngeschlechter, Söhne in diesen altberühmten Stiften zu haben. Dazu kam aber noch eine andere Ueberlegung, die vielleicht noch gefühlsmäßig mitspielte: Durch den Eintritt ins Kloster wurden die formell immer noch unfreien Bauernsöhne frei (*liberatio ad manus ecclesiae*). Die Standesunterschiede zwischen Bürger und Bauer, Herrschaft und Untertan verwischten sich also auch in den Klöstern. In den alten Benediktinerstiften fanden diese Bauernsöhne sodann

1693; Martin Duft, geb. 1708, Sohn des Hofrichters; Johann Egid Hager, geb. 1730, Sohn des Hofammanns; Johann Melchior Steiner, geb. 1698, Enkel des Hofschreibers Sebastian Steiner des Älteren; Meinrad Anton Steiner, geb. 1705, Sohn des spätern Hofammanns. Sodann der in Anm. 17 erwähnte Kaplan Heinrich Gmür (1484).

⁵⁹ Raimund Tschudi, Das Kloster Einsiedeln unter den Aebten Ludwig II. Blarer und Joachim Eichhorn, 1526—1569 (Beigabe zum 107. Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln, Einsiedeln 1946), S. 11 und 91 ff.

Diese Bevorzugung des Hochadels steht übrigens im Widerspruch zur Ordensregel des hl. Benedikt, die im 2. Kapitel bestimmt: «*Non convertenti ex servitio praeponatur ingenuus, nisi alia rationabilis causa existat. Quod si ita, iustitia dictante, abbati visum fuerit, et de cuiuslibet ordine id faciet; sin alias, propria teneant loca, quia sive servus sive liber, omnes in Christo unum sumus et sub uno Domino aequalem servitutis militiam baiulamus. quia non est apud Deum personarum acceptio.*» (Römerbrief II, 11). Nach Philibert Schmitz, Sancti Benedicti regula monachorum, Maredsous 1946. — Vgl. dazu Ildefons Herwegen, Sinn und Geist der Benediktinerregel, Einsiedeln 1944, S. 73; ferner: M. Rothenhäusler und Konrad Beyerle, Die Regel des hl. Benedikt (Die Kultur der Abtei Reichenau, Bd. I, München 1925, S. 305), sodann Aloys Schulte, Die Reichenau und der Adel, Tatsachen und Wirkungen (Kultur der Reichenau I, S. 557 ff., insb. S. 568).

⁶⁰ Rudolf Henggeler, Profößbuch Einsiedeln, S. 235 ff. und S. 271 ff. Über die Vertretung der katholischen Kleinstädte in den schweizerischen Benediktinerklöstern s. die Ortsregister in den Profößbüchern von P. Rudolf Henggeler O. S. B., ferner Raimund Tschudi, S. 91 ff.

ein gehobenes Lebensfeld in Seelsorge, Schule und Wissenschaft, wie die angeführten Beispiele beweisen.⁶²

*

Es ist im Gasterland — und wohl auch anderswo unter ähnlichen Verhältnissen — nicht zu zu einem geschlossenen Patriziate regimentsfähiger Familien gekommen; die bäuerliche Geschlechterherrschaft entsprach also in diesem Punkte nicht genau den städtischen ratsfähigen Geschlechtern, sodaß man genau genommen von patriziatsähnlichen Verhältnissen sprechen müßte, wollte man den Begriff des Patriziates eng fassen.⁶³ In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß das Gasterland ein Untertanenland, eine Landvogtei war, und daß

⁶² Der deutsche Geschichtsforscher Aloys Schulte, der die Wechselbeziehungen zwischen Adel und Kloster im Mittelalter zuerst am Beispiel der Reichenau untersuchte, hat festgestellt, daß die berühmten und reichen Benediktinerstifte bewußt als Versorgungsanstalten des hohen Adels für nachgeborene Söhne dienten. Was Schulte zuerst für die Reichenau nachgewiesen hat, haben nachher die Proben aufs Exempel in den großen Reichsabteien von St. Gallen, Corvey, Werden an der Ruhr, Fulda und Einsiedeln bestätigt. (Vgl. dazu neuestens Raimund Tschudi, a. a. O. S. 12.) Trat auch hier der neue Bauernadel die Nachfolge des alten Adels an? Diese Frage möchte ich heute noch nicht mit aller Bestimmtheit beantworten, wenn auch — wie schon Bader bemerkt — manches Indiz darauf hinweist. So war z. B. P. Fridolin Kleger (Einsiedeln) ein nachgeborener Sohn. Die Ueberlegung, daß sicher auch die reichen Bauerngeschlechter bestrebt waren, ihren Güterbesitz möglichst in einer Hand zu erhalten, ist sicher nicht abwegig. Auf der andern Seite ist allerdings zuzugeben, daß die Benediktinerklöster der nachreformatorischen Zeit von einem andern Geist erfüllt waren, als unter der Adelserrschaft der frühern Jahrhunderte. Die Klöster wurden kritischer in der Aufnahme ihrer Konventualen; dies beweisen die Reformbemühungen der Einsiedler Aebte Ludwig II. Blarer und Joachim Eichhorn. Immerhin wird die Einzeluntersuchung auch dieser Frage nachgehen müssen. Daß die Bauernaristokratie etwas vom Geiste des alten Adels übernahm, ist offensichtlich.

⁶³ Soll man von einem bäuerlichen Patriziate sprechen oder von einer bäuerlichen Aristokratie? Die griechische Aristokratie sollte die Herrschaft der «Besten» sein. Ueber die Herkunft der römischen «patricii» weiß jedoch die Wissenschaft nichts sicheres zu berichten; Einigkeit herrscht nur darüber, daß das römische Patriziate irgendwie mit der Geschlechterverfassung des alten Roms, der gens, zusammenhing. Daher sprach man auch von einem Patriziate unserer Städte, weil es eine Geschlechterherr-

sich die Herrschaft das Recht der Aemterbesetzung bis 1798 wahrte, ohne förmlich an bestimmte Familien gebunden zu sein;⁶⁴ schon deswegen konnte keine förmliche Ratsfähigkeit aufkommen. Mindere Aemter besetzten die Landsgemeinde, bzw. in Kaltbrunn die Hofgemeinde, oder auch die Tagwen und Genoßsamen, — wiederum ohne gesetzliche Bindung an bestimmte Klassen von Hofgenossen.⁶⁵ Das bäuerliche Patriziat im Gaster war also mehr tatsächlicher Art, gewohnheitsmäßig, ohne daß besondere Vorrechte bestanden.

*

Das Bauernpatriziat war für die Entwicklung der Dorfgemeinde bzw. der Untertanenlandschaft (Landvogteien) von großer

schaft war. In Anlehnung an das burgerliche Patriziat unserer Städte kann man von einem «bäuerlichen Patriziat» sprechen. «Aristokratie» ist schon wieder eine Stufe höher (z. B. hoher Adel); «bäuerliche Aristokratie» hat fast einen maliziösen Einschlag. In ihrem Gehaben bildeten diese vornehmen Bauerngeschlechter allerdings oft eine «Dorfaristokratie».

Zugegeben, die Unterscheidung ist gering und beide Bezeichnungen lassen sich verwenden. Als **Begriff** ziehe ich jedoch «Patriziat» vor; auch Bader verwendet vorwiegend diesen Ausdruck, ohne nähere Begründung.

⁶⁴ Bestallung des Kaltbrunner Hofammanns, 1631: Letstlichen, so habend wir (Abt Plazidus von Einsiedeln) uns hierin vorbehalten, wann uns mitler wil gefellig, dise bestallung zuo enderen, zuo minderen oder zuo mehren, ald ihne, Johannes Fayen, von sollichem ambt gar zû urlouben, das wir es wol tûn mögent, welliches jars und zû wellicher zit wir wellend, ohne sin, Johannes Fayen, und menigklichs intrag und widerred. (Rq Gaster S. 529 Z. 18 ff.)

Bestallung des Kaltbrunner Hofschreibers 1765: Übrigens behalten wir (der Abt von Einsiedeln) uns vor, auch unsere nachkommen und gotthaus (Einsiedeln), nach gefallen und gutgedunken den bestahlungsbrief zu minderen oder zu mehren, auch ohn sein spehren und widerred (ihn) des ampts als schreiber zu entlassen und zu urlauben. (Rq Gaster S. 579 Z. 15).

Aehnlich schon die Bestallung des Hofammanns 1581 (Rq Gaster S. 518 Z. 7 ff.).

⁶⁵ Der Hofweibel zu Kaltbrunnen wurde durch die Hofgemeinde gewählt; die Wahl mußte jedoch durch den Abt von Einsiedeln bestätigt werden. Seine Amtspflichten waren in einem Revers gegenüber dem Abt niedergelegt. (Rq Gaster Nr. 433.)

Die Landsgemeinde von Gaster wählte das Landgericht, den Landrat und die Landesämter (Säckelmeister, Landschreiber, Landweibel, Läufer, Landsfährnich und Pannermeister). Emil Gmür S. 153.

Bedeutung. Insbesondere das Untertanenpatriziat hatte zwei Gesichter, wie schon Bader feststellte:⁶⁶ es stand zwischen der Herrschaft und der Masse der unfreien Mitlandleute. Der Untervogt, Landschreiber, Hofammann war einerseits der Herrschaft verantwortlich, teilweise auch von ihr eingesetzt, andererseits hoher Beamter der Landschaft oder des Dorfes, und damit auch Vertreter der Landleute gegenüber der Herrschaft. Der Beamte blickte also von oben nach unten und von unten nach oben. Er wurde so zum Hüter der Rechte der bäuerlichen Gemeinde gegenüber der Herrschaft;⁶⁷ er verhandelte mit der Herrschaft über die Auslegung strittiger Bestimmungen.⁶⁸ Bildung und Unabhängigkeit dieser Geschlechter, ihr Ansehen innerhalb der bäuerlichen Gemeinde und ihre Amtserfahrung machten sie zu den Treuhändern der Herrschaft in den Landvogteien. So war die Herrschaft praktisch darauf angewiesen, ihre Beamte in der Regel aus diesen Familien zu wählen.⁶⁹ Diese Mittlerstellung zwischen Herrschaft und Untertanen bedeutete die Stärke dieser bäuerlichen Oberschicht. Dies zeigt eindrücklich die Gasterländer Geschichte um 1564, als eine Abordnung der Landschaft nach Schwyz reiste, um die alten Freiheiten zurückzuverlangen, die nach dem zweiten Kappelerkrieg verloren gegangen waren. Die Kleger und andere spielten damals eine gewagte politische Rolle, indem sie während des Glarnerhandels entschieden für Schwyz Partei ergriffen und so auch das Land an den katholischen Schirmort Schwyz banden; dadurch halfen sie die Hegemonie des Schirmortes Schwyz zum Nachteil des konfessionell gespaltenen Standes Glarus begründen.⁷⁰

Das Bestehen eines Patriziates in den bäuerlichen Untertanengebieten der Schweiz erklärt zum guten Teil die Entwicklung der einstmals grundhörigen, unfreien Bauernschaft zur

⁶⁶ Bader, Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter, S. 120.

⁶⁷ Ueber die politische Rolle der Untervögte im Gaster s. Emil Gmür S. 149.

⁶⁸ als Abgeordneter der Landschaft.

⁶⁹ Vgl. Anm. 45.

⁷⁰ Heimatkunde vom Linthgebiet, 1946, S. 17 ff. Genealogien Steiner, Kleger, Tschudi usw. (von Johann Fäh).

Genoßsame und schließlich zur Dorfgemeinde und zur Landschaft mit beschränkten Selbstverwaltungsbefugnissen; diese Organisationen waren nicht mehr bloß willkürliche Objekte der Herrschaft; die Dorfgemeinde stand seit dem 16. Jahrhundert der Herrschaft mehr und mehr als Gesamtpersönlichkeit mit gemessenen Rechten und Pflichten gegenüber;⁷¹ sie wahrte eifersüchtig ihre Rechte gegenüber der Herrschaft und verstand es, die eigene Rechtsstellung mehr und mehr zu verbessern. Ich erinnere an die Zehntenverleihung in Kaltbrunnen⁷² und die Ablösung des Naturalzehntens an das Stift Schänis durch einen Barzehnten, an die Verträge mit den Zehntherren darüber, welche Grundstücke zehntpflichtig sein sollen und welche nicht,⁷³ an die Vereinbarungen über die Fallspflicht usw.⁷⁴ Träger dieser Entwicklung war vor allem die dörfliche Aristokratie, die sich selbst nicht mehr unfrei fühlte, sondern mit den ersten Geschlechtern der regierenden Orte durch mannigfache Bande des Blutes verbunden war und auch an Wohlstand und Vornehmheit mit jenen wetteiferte. Diese Geschlechter haben das Schicksal ihrer Heimat weitgehend mitbestimmt, wenn auch das Uebergewicht der Herrschaft bis 1798 erhalten blieb. Der gesellschaftliche Aufstieg dieser Bauerngeschlechter bedeutete in mancher Hinsicht auch Aufstieg ihrer Heimat: rechtliche Besserstellung des Dorfes und der ganzen Landschaft.⁷⁵

⁷¹ Bader, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, 1937, S. 446.

⁷² Siehe Anm. 44; Emil Gmür S. 130 ff.; Rq Gaster Nr. 156, 160, 161, 179, 195.

⁷³ Rq Gaster Nr. 161 Ziff. 5 und 6.

⁷⁴ Emil Gmür S. 134 ff.; Rq Gaster Nr. 175 und 376.

⁷⁵ Ich bin mir bewußt, daß meine Untersuchungen über das Gasterland nur ein erster Versuch sind, und daß meine Darstellung noch im einen oder andern Punkt eine Korrektur erfahren kann. Immerhin hat mir ein Blick auf die Literatur der Ostschweiz gezeigt, daß sich da und dort ähnliche Verhältnisse finden wie im Gaster. Aus der Fülle der Familiengeschichten verweise ich z. B. auf die Hafer von Weinfeld; in Weinfeld bestand schon im 16. Jahrhundert ein Patriziat. Ich nenne sodann die Bornhauser, ebenfalls aus Weinfeld, die bis 1798 eine größere Anzahl Aemter besetzt hielten; dann die Stäheli von Almensberg, Ammänner des Heilig-Geist-Spitals in St. Gallen; die Germann im Toggenburg usw. Die Verhält-

Das bäuerliche Patriziat blieb auch über das Jahr 1798 hinaus für unser Staatswesen von großer Bedeutung. Diese bäuerlichen Amtsgeschlechter stellten neben den Burgern unserer Städte die ersten Beamten und Politiker des neuen Kantons St. Gallen. Sie verkörperten, ähnlich den regimentsfähigen Geschlechtern unserer Städte, eine jahrhundertealte politische Erfahrung und Tradition. Geschult in den Aemtern ihrer Landschaft, waren sie sofort bereit, nach dem Zusammenbruch der alten Ordnung und nach der Befreiung von der politischen Vormundschaft der Schirmworte die Zügel in die Hand zu nehmen. Aus dem Gasterland erwähne ich nur ein Beispiel: die Gmür von Amden und Schänis; sie stellten dem Kanton St. Gallen im 19. Jahrhundert eine ganze Reihe Beamter, Politiker und Offiziere.⁷⁶

nisse in Zollikon habe ich eingangs erwähnt. Andere Familiengeschichten und Genealogien werden dem Lokalhistoriker das Rohmaterial bieten, den hier besprochenen Fragen nachzugehen. Ich denke z. B. an die Genealogie der Mäder, der Karrer von Obrahaimen und der Keller von Weinfeld. Hingewiesen sei noch auf die Bühler von Feldbach (am Zürichsee). Dieses Geschlecht stellte dem Staate Zürich immer wieder Amtsleute und Richter; aus dieser Familie ist Nationalrat Heinrich Bühler-Honegger in Rapperswil hervorgegangen, der Begründer der Maschinenfabrik Rüti (Zürich) und Hauptförderer der Schweizerischen Südostbahn; sein Vetter, Adolf Bühler-Näf, wurde zum Begründer der Maschinenfabrik Bühler in Uzwil (St. Gallen).

Verwiesen sei auch auf die Arbeiten von Paul Staerke über die Landratsobmänner im Toggenburg (Toggenburger Heimat-Kalender 1949 und 1950) und von Paul Boesch über die Pannerherren des Toggenburgs. (Toggenburgerblätter für Heimatkunde 1943.)

Zu zuverlässigen Resultaten wird aber nur der Lokalhistoriker kommen, der die Zusammenhänge kennt und sofort sieht. Die Genealogie einer einzelnen Familie kann leicht ein schiefes Bild geben; erst die Verflechtung einzelner Familien und das Nebeneinander verschiedener Herrenbauernfamilien ergibt u. U. in einem Dorf oder einem Amt ein Patriziat.

Ein Verzeichnis der gedruckten Stamm- und Ahnentafeln und Familiengeschichten für die Schweiz gibt Rudolf Henggeler, Familienkunde, S. 47 ff. (Einsiedeln 1945); ich kann daher für diese Anmerkung auf eine Literaturangabe verzichten.

⁷⁶ Siehe Anm. 17. Zu nennen sind: Gallus Gmür, 1775—1850, Gemeindevorsteher in Amden, Stammvater der Großgmüren auf Aechem. Leonhard G., 1808—1877. Sohn des Gallus, bedeutender liberal-konservativer Politiker des Kantons St. Gallen, Gründer des Bistums St. Gallen. Josef G.,

Sohn des Gallus, 1821—1882, Redaktor am Vaterland, Gründer des Schweizerischen Studentenvereins (Papa Gmür).

Schäniser Linie: Dominik G. (1767—1835), Sohn des letzten Untervogtes, Jurist, st. gallischer Regierungsrat, erster Präsident des (katholischen) Administrationsrates, Nationalrat Dominik Gmür (1800—1867), Führer der Liberalen an der Gasterländer Bezirksgemeinde vom 2. Mai 1867 in Schänis, die den Kanton St. Gallen zum Schicksalskanton machte und indirekt den Sonderbundskrieg auslöste; Sonderbundsobers, Kommandant der 5. Division; nahm die Kapitulation von Schwyz entgegen.

Thomas Holenstein, Geschichte der konservativen Volkspartei des Kantons St. Gallen, 1834—1934, (St. Gallen 1934), Register unter Gmür. Für den engern Kreis des Gasterlandes nenne ich vor allem die Zanner (Zahner), Steiner und Zweifel.